Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Woyk 563 6495 563 8591 ulrich.woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.02.2006
	Drucks.-Nr.:	**VO/0246/06** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.03.2006	**Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit**	**Empfehlung/Anhörung**
29.03.2006	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
03.04.2006	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Grund der Vorlage

§ 14 Ladenschlussgesetz

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf.

Unterschrift

Begründung

Der Bergische Einzelhandels- und Dienstleisterverband e. V. hat beantragt, zusätzliche Ladenöffnungszeiten anlässlich der 650-Jahr-Feier für Sonntag, den 21.05.06 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Stadtteil Vohwinkel, von ”Barmen Live” für Sonntag, den 28.05.06 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Stadtteil Barmen sowie des Halloween-Festes für Sonntag, den 29.10.06 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gesamtstädtisch freizugeben. Des Weiteren liegt ein Antrag des „Wir in Cronenberg e. V.“ hinsichtlich zusätzlicher Ladenöffnungszeiten aus

Anlass der 20-Jahr-Feier TIC-Theater für Sonntag, den 23.04.06 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Stadtteil Cronenberg vor.

Gemäß § 14 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Das Halloween-Fest, die 20-Jahr-Feier TIC-Theater sowie die 650-Jahr-Feier in Vohwinkel sind ähnliche Veranstaltungen im Sinne des Ladenschlussgesetzes. Bei der Veranstaltung „Barmen Live“ handelt es sich um einen nach der Gewerbeordnung festgesetzten Markt.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie- und Handelskammer, der Kirchenkreis Wuppertal sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat ablehnend mit der Bitte, die zusätzlichen Öffnungszeiten nicht zu genehmigen, Stellung genommen. Die katholische Kirche ist weiterhin generell gegen verkaufsoffene Sonntage. Die evangelische Kirche spricht sich ebenfalls grundsätzlich gegen verkaufsoffene Sonntage aus, lässt aber erkennen, dass sie das offensichtliche Interesse vieler Bürger an zusätzlichen Ladenöffnungszeiten akzeptiert. Im Übrigen sind keine Einwände gegen die beantragten Ladenöffnungszeitenverlängerungen erhoben worden.

Anlagen

Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert am 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung ”20-Jahr-Feier TIC-Theater” am Sonntag, den 23.04.06 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Cronenberg für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung ”650-Jahr-Feier” am Sonntag, den 21.05.06 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Vohwinkel für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung ”Barmen Live” am Sonntag, den 28.05.06 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Barmen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der gesamtstädtischen Veranstaltung ”Halloween-Fest” am Sonntag, den 29.10.06 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,-- geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.